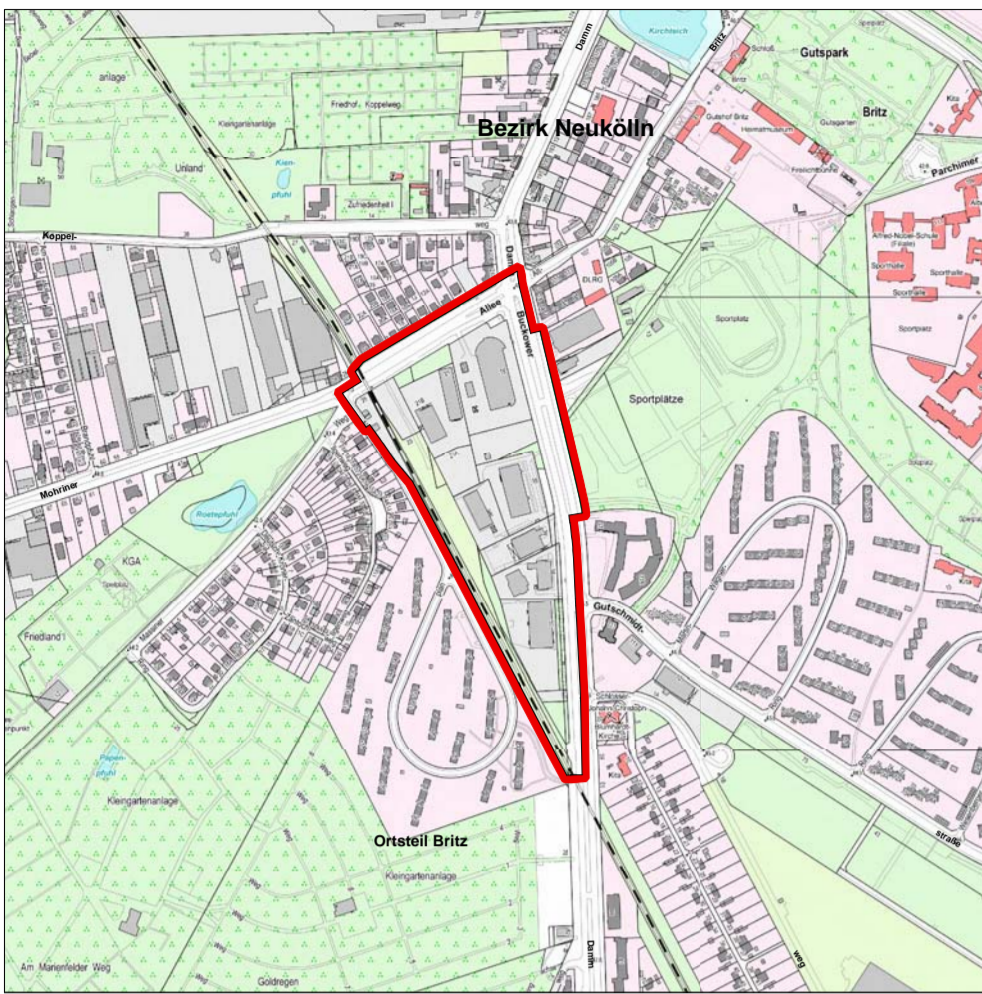


Übersichtskarte 1:10.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

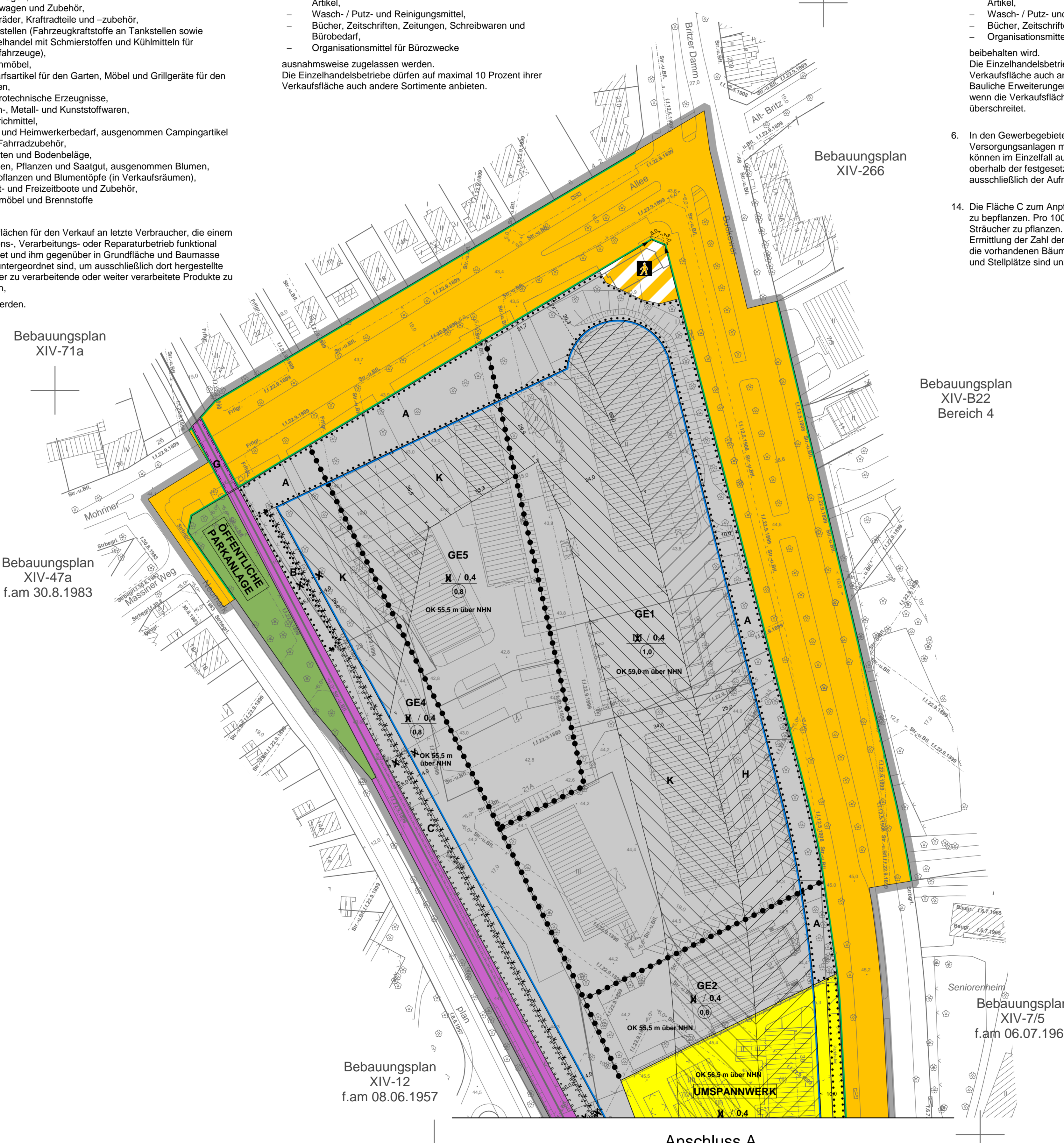
- In den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmeweise können Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Nummer 2 im Anhang I der Ausführungsvorschrift über großflächige Einzelhandelseinrichtungen für das Land Berlin (veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, Nummer 29, vom 11. Juli 2014, Seite 1334 bis 1348) sowie Verkaufsflächen für den Verkauf an letztverarbeitete Produkte, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb funktional zugeordnet sind und im Gegenüber in Grundflächen- und Baumaße deutlich untergeordnet sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiterverarbeitete Produkte zu veräußern, zugelassen werden.
- In den Gewerbegebieten GE3 und GE5 können bauliche Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe ausnahmeweise zugelassen werden, wenn
 - das Kernsortiment zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung gemäß Nummer 1.1 im Anhang I der Ausführungsvorschrift über großflächige Einzelhandelseinrichtungen für das Land Berlin (veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, Nummer 29, vom 11. Juli 2014, Seite 1334 bis 1348):
 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren,
 - Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel,
 - Wäsche-, Putz- und Reinigungsmittel,
 - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf,
 - Organisationsmittel für Bürozwecke
 - beibehalten wird und
 - der Anteil der übrigen zentrenrelevanten Randsortimente gemäß Nummer 1.2 im Anhang I der Ausführungsvorschrift über großflächige Einzelhandelseinrichtungen für das Land Berlin höchstens 10 Prozent der jeweiligen Verkaufsfläche beträgt.
 Bauliche Erweiterungen können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche 800 Quadratmeter je Betrieb nicht überschritten wird.
- In den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 können Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmeweise zugelassen werden.
- In den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 sind die Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (Vergnügungstätigkeiten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- In den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 und auf der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ kann die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (Vergnügungstätigkeiten) auf 0,8 überschritten werden.
- Für die Gewerbegebiete GE1 bis GE5 und die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ wird als Bauweise festgesetzt: abweichende Bauweise mit Zulässigkeit von Gebäuden ohne Längenbeschränkung mit seitlichen Grenzabständen.

Teilflächen	Emissionskontingente L _{eq,tag} in dB(A)	Emissionskontingente L _{eq,nacht} in dB(A)
GE1	61	45
GE2	61	50
GE3	63	47
GE4	55	40
GE5	61	46
Fläche für Versorgungsanlagen „Umspannwerk“	52	49

~~Die Flächen A und B sind mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro 100 Quadratmeter sind ein großkroniger Baum sowie 100 Sträucher zu pflanzen. Die Befestigung der Flächen A und B ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 5 Dezibel geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag L_{eq,tag} und für die Nacht L_{eq,nacht} sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung) zu berechnen.~~

- Auf der Fläche A mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines Gewerbestands mit landschaftlicher Prägung erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Stellplätze sind unzulässig.
- Auf den Flächen B und D mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Auf der Fläche E mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer Obstbaumweise erhalten bleibt. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Die Fläche C zum Anpflanzen ist dicht mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro 100 Quadratmeter sind ein großkroniger Baum sowie 100 Sträucher zu pflanzen. Die Befestigung der Fläche C ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 5 Dezibel geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag L_{eq,tag} und für die Nacht L_{eq,nacht} sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung) zu berechnen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
- Auf der Fläche A mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines Gewerbestands mit landschaftlicher Prägung erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Stellplätze sind unzulässig.
- Auf den Flächen B und D mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Auf der Fläche E mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer Obstbaumweise erhalten bleibt. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Die Fläche C zum Anpflanzen ist dicht mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro 100 Quadratmeter sind ein großkroniger Baum sowie 100 Sträucher zu pflanzen. Die Befestigung der Fläche C ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 5 Dezibel geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag L_{eq,tag} und für die Nacht L_{eq,nacht} sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung) zu berechnen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
- Auf der Fläche A mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines Gewerbestands mit landschaftlicher Prägung erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Stellplätze sind unzulässig.
- Auf den Flächen B und D mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Auf der Fläche E mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer Obstbaumweise erhalten bleibt. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Die Fläche C zum Anpflanzen ist dicht mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro 100 Quadratmeter sind ein großkroniger Baum sowie 100 Sträucher zu pflanzen. Die Befestigung der Fläche C ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 5 Dezibel geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag L_{eq,tag} und für die Nacht L_{eq,nacht} sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung) zu berechnen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
- Auf der Fläche A mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines Gewerbestands mit landschaftlicher Prägung erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Stellplätze sind unzulässig.
- Auf den Flächen B und D mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Auf der Fläche E mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer Obstbaumweise erhalten bleibt. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Die Fläche C zum Anpflanzen ist dicht mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro 100 Quadratmeter sind ein großkroniger Baum sowie 100 Sträucher zu pflanzen. Die Befestigung der Fläche C ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 5 Dezibel geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag L_{eq,tag} und für die Nacht L_{eq,nacht} sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung) zu berechnen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
- Auf der Fläche A mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck eines Gewerbestands mit landschaftlicher Prägung erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Stellplätze sind unzulässig.
- Auf den Flächen B und D mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Auf der Fläche E mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer Obstbaumweise erhalten bleibt. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Die Fläche C zum Anpflanzen ist dicht mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro 100 Quadratmeter sind ein großkroniger Baum sowie 100 Sträucher zu pflanzen. Die Befestigung der Fläche C ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 5 Dezibel geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag L_{eq,tag} und für die Nacht L_{eq,nacht} sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung) zu berechnen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

- In den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmeweise können Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nicht-zentrenrelevanten Sortimenten:
 - Kraftwagen, Kraftwagen und Zubehör,
 - Krafträder, Kraftfahrzeuge und -zubehör,
 - Tankstellen (Fahrzeugkraftstoffe an Tankstellen sowie Kraftfahrzeuge),
 - Einzelhandel mit Schmierstoffen und Kühlmitteln für Kraftfahrzeuge),
 - Wohnmöbel,
 - Bedarfsartikel für den Garten, Möbel und Grillgeräte für den Garten,
 - elektronische Erzeugnisse,
 - Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren,
 - Anstichmittel,
 - Bau- und Heimwerkerbedarf, ausgenommen Campingartikel und Fahrradzubehör,
 - Tapeten und Bodenbeläge,
 - Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Blumen, Topfpflanzen und Blumenpötte (in Verkaufsräumen),
 - Sport- und Freizeitboote und Zubehör,
 - Büromöbel und Brennstoffe
 sowie Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb funktional zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße deutlich untergeordnet sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiterverarbeitete Produkte zu veräußern, zugelassen werden.
- Im Gewerbegebiet GE5, auf dem Grundstück mit der Lagebezeichnung Mohriner Allee 21, 21B, können Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten für die Nahversorgung:
 - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren,
 - Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel,
 - Wäsche- / Putz- und Reinigungsmittel,
 - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf,
 - Organisationsmittel für Bürozwecke
 ausnahmeweise zugelassen werden. Die Einzelhandelsbetriebe dürfen auf maximal 10 Prozent ihrer Verkaufsfläche auch andere Sortimente anbieten.
- Im Gewerbegebiet GE3 können bauliche Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe ausnahmeweise zugelassen werden, wenn das Kernsortiment zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung:
 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren,
 - Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel,
 - Wäsche- / Putz- und Reinigungsmittel,
 - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf,
 - Organisationsmittel für Bürozwecke
 beibehalten wird. Die Einzelhandelsbetriebe dürfen auf maximal 10 Prozent ihrer Verkaufsfläche auch andere Sortimente anbieten. Bauliche Erweiterungen können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche 800 Quadratmeter je Betrieb nicht überschritten wird.
- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile innerhalb der Flächen H und K resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. R_{w,ext}) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von maximal
 - 35 Dezibel (A) tags und 30 Dezibel (A) nachts in Aufenthaltsräumen von Wohnungen und in Übernachtungsräumen von Beherbergungsstätten,
 - 35 Dezibel (A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen, nicht überschritten wird.
 Des Weiteren müssen zum Schutz vor Verkehrslärm bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile innerhalb der Fläche H resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. R_{w,ext}) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von maximal
 - 40 Dezibel (A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen nicht überschritten wird.
 Die Bestimmung der erf. R_{w,ext} erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schalldämmmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 1997 (24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrswege-Schalldämmmaßnahmenverordnung). Für den Korrekturfaktor D ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 5 Dezibel geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag L_{eq,tag} und für die Nacht L_{eq,nacht} sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung) zu berechnen.
- In den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 und auf der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ können im Einzelfall ausnahmeweise einzelne Dachaufbauten oberhalb der festgesetzten Oberkante zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen.
- Die Fläche C zum Anpflanzen ist dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro 100 Quadratmeter sind ein Baum sowie 100 Sträucher zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind die vorhandenen Bäume und Sträucher einzurechnen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.



Bebauungsplan XIV-60 für das Gelände

zwischen Mohriner Allee, Buckower Damm und Neukölln-Mittenwalder-Eisenbahn, das Grundstück Mohriner Allee 25 sowie Abschnitte der Mohriner Allee und des Buckower Damms sowie der Neukölln-Mittenwalder-Eisenbahn

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Bauweise	Grundflächenzahl	Zeile der Nutzung
Kleingartengebiet	g	0,3	WA
Reines Wohngebiet	g	0,4	WB
Allgemeines Wohngebiet	g	0,5	WA
Besonderes Wohngebiet	g	0,4	WB
Geordnetes Wohngebiet	g	0,4	WB
Mischgebiet	g	0,4	WB
Kaufgebiet	g	0,4	WB
Gewerbegebiet	g	0,4	WB
Industriegebiet	g	0,4	WB
Sondergebiet (Erholung)	g	0,4	WB
Sondergebiet (Erhaltung)	g	0,4	WB

Verkehrsflächen

Verkehrsfläche	Verkehrsfläche	Verkehrsfläche
Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für die Landwirtschaft	Fläche für Wald
Flächen für die Abfallerhebung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallabfuhr	Fläche für die Landwirtschaft	Wasserfläche
Flächen für die Abfallerhebung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallabfuhr	Fläche für die Landwirtschaft	Wasserfläche
Flächen für die Abfallerhebung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallabfuhr	Fläche für die Landwirtschaft	Wasserfläche

Nachrichtliche Übernahmen

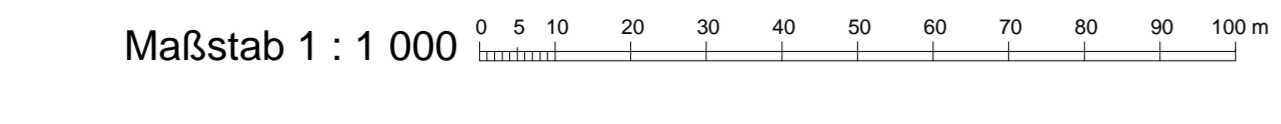
Nachrichtliche Übernahmen	Nachrichtliche Übernahmen
Wasserschutzgebiet (Grundwasserentw.)	Wasserschutzgebiet (Grundwasserentw.)
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Umgrenzung der Flächen, deren Boden erodieren kann	Umgrenzung der Flächen, deren Boden erodieren kann
Umgrenzung der Flächen für die Luftfahrt	Umgrenzung der Flächen für die Luftfahrt

Planunterlage

Planunterlage	Planunterlage
Landschaftsplan (Landschaftsplan)	Landschaftsplan (Landschaftsplan)
Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan
Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan
Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan

Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Stadtentwicklungsamt
 Fachbereich Stadtplanung

XIV-60

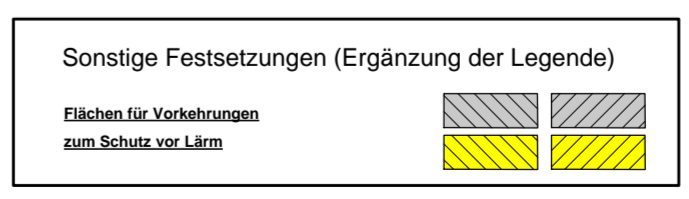


Planunterlage: Karte von Berlin 1 : 1000 (ALK)
 Stand: Januar 2016

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Deckblatt zum Bebauungsplan XIV-60

Aufgestellt: Berlin, den 04.09.2018
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Stadtentwicklungsamt
 Fachbereich Stadtplanung



Fachbereichsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 19.06.2018 bis einschließlich 19.07.2018 sowie mit Deckblatt vom 04.09.2018 erneut in der Zeit vom 24.09.2018 bis einschließlich 12.10.2018 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am

Berlin, den
Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Stadtentwicklungsamt
 Fachbereich Stadtplanung

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufklärung des Baugesetzbuchs vom heutigen Tage folgendermaßen
 Berlin, den
Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Stadtentwicklungsamt
 Fachbereich Stadtplanung

Die Verordnung ist am _____ im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin zu S. _____ veröffentlicht worden.